



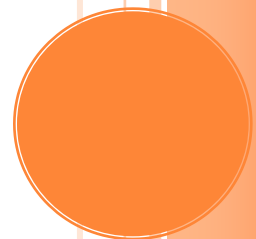
SATZUNG

Neustädter Kerbverein e.V.

Satzung nach Änderung vom 07.03.2012

Neustädter Kerbverein e.V.

07.03.2012



SATZUNG

Neustädter Kerbverein e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck und Aufgaben	3
2.1.	Gemeinnützige Zwecke	3
2.1.1.	Allgemeine Zwecke	3
2.2.	Mittel	3
2.3.	Vergütungen	3
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
4.1.	Mitglieder	4
4.2.	Ordentliche Mitglieder	4
4.3.	Ehrenmitglieder	4
4.4.	Jugendmitglieder	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Mitgliedschaftsrechte	5
7.1.	Ordentliche Mitglieder	5
7.2.	Jugendmitglieder	5
7.3.	Alle Mitglieder	5
7.4.	Ruhen der Mitgliedschaftsrechte	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Mitgliedsbeitrag	5
§ 10	Ausschluss	6
§ 11	Organe des Vereins	6
11.1.	Vorstand	6
11.2.	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Vorstand	6
12.1	Vertretungsberechtigung	7
12.3.	Vorstandswahl	7
12.4.	Geschäftsführung	7
12.5.	Beschlussfähigkeit	7
12.6.	Amtszeit	7
§ 13	Mitgliederversammlung	7

13.1. Einberufung	7
13.2. Anträge	8
13.3. Leitung	8
13.4. Stimmberechtigung	8
13.5. Protokoll	8
13.6. Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
13.6.1 Befugnisse	9
§ 14 Kassenprüfer	9
14.1. Aufgaben	9
14.2. Wahl	9
§ 15 Haftung	9
§ 16 Ehrungen	9
§ 17 Geschäftsordnung	9
§ 18 Auflösung	10
18.1. Auflösung des Vereins	10
18.2. Vereinsvermögen	10
§ 19 Schlussvorschriften	10
19.1 Angeordnete Änderungen	10
19.2. Rechtswirksamkeit der Satzung	10

§ 1 NAME UND SITZ

Der im Jahre 2012 gegründete Verein führt den Namen:

„Neustädter Kerbverein e.V.“

Er hat seinen Sitz in 64747 Breuberg/Neustadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

2.1. Gemeinnützige Zwecke

Der Neustädter Kerbverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO).

Der Verein hat insbesondere den Zweck:

2.1.1. Allgemeine Zwecke

Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

Es ist das Ziel das traditionelle Brauchtum der Neustädter Kerbbuwe & Kerbmädsche zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Tracht der Kerbbuwe & Kerbmädsche,
- Erhalt der Kerbreden,
- das Stellen des Kerbbaumes mit Kerbkranz,
- das Bauen der Kerbpuppe.

Insbesondere werden durch finanzielle und materielle Unterstützung des aktuellen Kerbbuwe/-mädschejahrgangs und durch Öffentlichkeitsarbeit diese Ziele verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3. Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

4.1. Mitglieder

Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder

4.2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

4.3. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

4.4. Jugendmitglieder

Die Aufnahme für Jugendmitglieder richtet sich nach dem Alter. Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahre sowie Auszubildende, FSJ'ler, BFD'ler, Schüler und Studenten bis 25 Jahre.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft setzt die Bezahlung des Beitrages voraus. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch gesetzliche Vertreter zu bestätigen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch einen ordentlichen Austritt, dieser erfolgt durch eine schriftliche Kündigung, bis zu sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat,
 - oder durch Ausschluss (siehe § 10).

§ 7 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

7.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

7.2. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch bis zum 14. Lebensjahr kein Stimmrecht.

7.3. Alle Mitglieder

Darüber hinaus haben Mitglieder folgende Rechte:

- Mitglieder haben das Recht sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- Mitglieder welche sich in ihren Rechten verletzt fühlen und sich beschweren möchten, können sich beim Vorstand beschweren.

7.4. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- den Verein in der Ausübung und Pflege der Tradition zu unterstützen,
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und Traditionsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Mitglieder nach §4 (4) zahlen die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Mitgliedsbeiträge werden über Bankeinzug im Lastschriftverfahren erhoben, die Erhebung erfolgt jährlich im Voraus.

§ 10 AUSSCHLUSS

Durch den Vorstand können nach Anhören eines Mitglieds, Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung ,
- wegen Unterlassung oder einer Handlung die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange der Tradition schädigen,
- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, dem Vorstand abzugeben.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

11.1. Vorstand

Der Vorstand

11.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

§ 12 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- dem/ der 1. Vorsitzenden,
- dem/ der 2. Vorsitzenden,
- dem/ der Kassenwart/ in,
- dem/ der Schriftführer/ in,
- den Beisitzern/innen

12.1 Vertretungsberechtigung

Der/ die 1. Vorsitzende sowie der /die 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine vertretungsberechtigt nach außen und nach innen, gerichtlich und außergerichtlich.

12.3. Vorstandswahl

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglied kann nur eine Person gewählt werden, die dem Verein mindestens ein Jahr als Mitglied angehört. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

12.4. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege der Tradition der Kerb und der Kerbbuwe und Kerbmäadsche zu erfolgen.

12.5. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll wird durch den / die Schriftführer erstellt und von diesem / dieser und dem / der 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Alle Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich, fernmündlich oder per E-mail durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

12.6. Amtszeit

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

13.1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

Sie ist oberstes Organ.

Jeweils einmal im Jahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor per E-Mail und öffentlich im Breuberger Stadtanzeiger.

13.2. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeiten, wie Anträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

13.3. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

13.4. Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder besitzen erst ab dem 15. Lebensjahr ein Stimmrecht (§ 7 (2))

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Mitglied als Wahlleiter zu bestellen (durch den Vorstand) der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.

13.5. Protokoll

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter/ Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

13.6. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

13.6.1 Befugnisse

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 KASSENPRÜFER

14.1. Aufgaben

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Sie können zu jeder Zeit Zwischenprüfungen durchführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

14.2. Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Mindestens einer hat vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 HAFTUNG

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht bei etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen.

§ 16 EHRUNGEN

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um die Tradition oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Auszeichnungen wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 17 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand erlässt zur Regelung von Aufnahme- und Beitragsbestimmungen, sowie sonstiger Geschäftsabläufe, eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder innerhalb des Vereins. Sie wird mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung wirksam. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 18 AUFLÖSUNG

18.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

18.2. Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Breuberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar 2012 beschlossen worden.

Die im folgenden und im Anhang unterzeichneten Personen sind Gründungsmitglieder und bestätigen mit ihrer Unterschrift diese Satzung und die Vereinsgründung.

19.1 Angeordnete Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht geforderten Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen.

19.2. Rechtswirksamkeit der Satzung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

64747 Breuberg-Neustadt, den 7.März 2012

Gründungsmitglieder:

Name	Unterschrift
Jan Vogelsanger	
Laura Besler	
Onur Kurandemir	
Patrick Bernhard	
Jana Gärtner	
Verena Schwarz	
Andri Vogelsanger	

Für die Richtigkeit:



Jan Vogelsanger
1. Vorsitzender



Laura Besler
2. Vorsitzender



Onur Vurandemir
Schriftführer



Jürgen Reinhardt
Rechner